

Grenzen der Unionsbürgerschaft

Der Europäische Gerichtshof ging in seiner aktuellen Entscheidung zum „Fall Rottmann“ der Frage nach, ob man als Unionsbürger staatenlos werden kann.

Unionsbürger ist jeder Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ohne sie zu ersetzen. Sie ist verbunden mit einer Reihe von Rechten, die ihre Grundlage in den EU-Verträgen haben. Jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, ist automatisch Unionsbürger. Jeder Mitgliedstaat legt die Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit selbst fest.

Durch die Unionsbürgerschaft erhält ein Österreicher zahlreiche weitere Rechte wie z. B. das Recht, sich innerhalb der gesamten EU frei zu bewegen, aufzuhalten und zu arbeiten. Weiters kann ein Österreicher, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt, bei Kommunalwahlen und bei Wahlen zum Europäischen Parlament in dem jeweiligen Mitgliedstaat teilnehmen, wenn er dies förmlich erklärt hat. Auch die Botschaften und Konsulate eines anderen EU-Mitgliedstaats können genützt werden, wenn Österreich in einem Staat außerhalb der EU nicht vertreten ist. Darüber hinaus besteht das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament, Beschwerden an den Europäischen Bürgerbeauftragten und künftig auch „Europäische Bürgerinitiativen“ an die Kommission zu richten. Ergänzt wird die Unionsbürgerschaft durch das Recht, aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht benachteiligt zu werden (Diskriminierungsverbot).

Fall Rottmann. Dr. Rottmann war österreichischer



Europäischer Gerichtshof in Luxemburg.

Staatsbürger. Nachdem strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts des schweren gewerbsmäßigen Betrugs gegen ihn eingeleitet worden waren, zog er nach München und beantragte die deutsche Staatsbürgerschaft. Bei der Einbürgerung verschwie er die laufenden Ermittlungsverfahren gegen ihn und täuschte damit die zuständige Einwanderungsbehörde über das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen. Durch seine Einbürgerung in Deutschland verlor er nach österreichischem Recht die österreichische Staatsbürgerschaft. Nachdem die deutschen Behörden informiert worden waren, dass gegen Rottmann in Österreich ein Haftbefehl vorlag, wurde die Einbürgerung in Deutschland rückwirkend zurückgenommen. Rottmann hatte nun weder die österreichische noch die deutsche Staatsbürgerschaft – er war staatenlos. Gegen diesen Umstand legte er in mehreren Instanzen Berufung ein, bis – durch die Anknüpfung an die Unionsbürgerschaft – der Fall den Weg zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) fand.

Der EuGH bestätigte im Fall „Rottmann gegen Freistaat Bayern“ (2. März 2010, C 135/08) die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung der Voraussetzungen hinsichtlich des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig betonte er, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit das Unionsrecht zu beachten haben: Jeder Mitgliedstaat möchte das zwischen ihm und seinen Staatsbürgern bestehende Verhältnis besonderer Verbundenheit und Loyalität sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen, schützen. Deutschland war nach Ansicht des EuGH durch die Unionsbürgerschaft nicht dazu verpflichtet, Rottmann die deutsche Staatsbürgerschaft zu belassen, weil er die österreichische Staatsangehörigkeit nicht wiedererlangt hatte. Da der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch absichtliche Täuschung erschlichen worden war, billigt die Rechtsordnung den Zustand des „Staatenlosen“.

Der Verlust aller mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte (Wahlrecht, Sozialleistungen u. a.) bedarf einer Angemessenheitsprüfung. Der Mitgliedstaat hat zu prüfen, ob der Verlust der Rechte und die Schwere des vom Betroffenen begangenen Verstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen. Diese Prüfung muss in jedem Mitgliedsstaat einzeln erfolgen. Selbst die Rücknahme aller Einbürgerungsschritte in Deutschland kann nach Ansicht des EuGH nicht dazu führen, dass der Ausgebürgerte die österreichische Staatsbürgerschaft automatisch wiedererlangt.

Zur Frage, ob Österreich verpflichtet ist, Rottmann die Staatsbürgerschaft wieder zu verleihen, hat sich der EuGH nicht geäußert. Eine neuerliche Beantragung der österreichischen Staatsbürgerschaft steht Rottmann offen, jedoch wird seine nunmehr ergangene strafgerichtliche Verurteilung wegen schweren gewerbsmäßigen Betrugs ein Einbürgerungshindernis darstellen.

Die Behörde kann einem Österreicher, der sich die Einbürgerung eines anderen Staates erschwindelt hat, den Pass jederzeit wegnehmen – auch wenn er damit staatenlos wird. Ein Österreicher, der eine andere Staatsbürgerschaft erhält, verliert auf Grund der Regelungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes schon mit der Annahme der fremden Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft, außer ihm wurde zuvor die Beibehaltung seiner Nationalität von der Landesregierung bewilligt.

Helgo Eberwein